

Jugendsozialarbeit

→ aktuell

Nummer 246
Juni/Juli 2026

Sehr geehrte Leser*innen,

das Kommunale Integrationsmanagement (KIM) in Nordrhein-Westfalen ist ein zentrales Element der landesweiten Integrationsstrategie und das bislang größte integrationspolitische Förderprogramm des Landes. Ziel ist die rechtskreisübergreifende Koordination von Integrationsleistungen sowie die systematische Verbindung von strategischer Steuerung und individueller Fallarbeit im Rahmen des Case Managements.

KIM ist das Ergebnis einer integrationspolitischen Entwicklung, die über Jahre hinweg von Fragmentierung, unterschiedlichen Zuständigkeiten und ungleichen Zugängen geprägt war. Spätestens seit den migrationspolitischen Dynamiken der Jahre ab 2015 wurde deutlich, dass punktuelle Programme und nebeneinanderstehende Hilfesysteme den komplexen Lebenslagen von Zugewanderten – insbesondere junger Menschen – nicht gerecht werden. KIM ist der politische Versuch, strukturelle Defizite der Integrationsförderung durch stärkere Steuerung, verbindlichere Kooperation und eine systematische Verzahnung kommunaler Akteure zu überwinden.

Der vorliegende Fachartikel verdeutlicht, dass KIM eingebettet ist in politische Zielsetzungen, die zwischen Integrationsförderung, sozialer Kontrolle und migrationspolitischer Steuerung oszillieren. Für die Jugendsozialarbeit bedeutet das, dass sie in einem Feld agiert, in dem Hilfe nicht ohne Erwartung, Unterstützung nicht ohne Bedingung und Teilhabe nicht ohne implizite Anpassungsanforderungen gedacht wird.

Nicht nur junge Menschen mit Zuwanderungsgeschichte geraten dabei leicht in die Mühlen widersprüchlicher Anforderungen. Einerseits sollen sie individuell gefördert, in ihrer Selbstbestimmung gestärkt und vor Ausgrenzung geschützt werden. Andererseits stehen sie im Fokus integrationspolitischer Erwartungen an Leistungsbereitschaft, Anpassung und Verwertbarkeit. Dabei kann ein Kommunales Integrationsmanagement diese Widersprüche nicht auflösen – im Gegenteil: Es institutionalisiert sie.

Genau hier ist professionelle Haltung gefragt. Die Spannung sozialer Arbeit zwischen der Verpflichtung gegenüber dem Individuum als Teil gesellschaftlicher Ordnungsstrukturen und einer eigenständigen, menschenrechtlich fundierten Fachlichkeit ist konstitutiv – und muss aktiv gestaltet werden. Wer im Rahmen von KIM arbeitet, kann sich dieser Verantwortung nicht entziehen.

Gleichzeitig wäre es zu kurz gegriffen, KIM allein als Instrument der Steuerung oder Kontrolle zu kritisieren. Richtig umgesetzt, bietet es die Chance, strukturelle Brüche zu überwinden, Zugänge zu erleichtern und Unterstützungsangebote endlich stärker an den tatsächlichen Bedarfen junger Menschen auszurichten. Doch dafür braucht es mehr als Koordination und Fallmanagement. Es braucht eine klare fachliche Positionierung, die genau an den Stellen Widerspruch artikuliert, wo fachliche Standards unter Druck geraten.

Für Träger der Jugendsozialarbeit bedeutet das, sich nicht in die Rolle bloßer Dienstleister drängen zu lassen. Wer KIM mitgestaltet, muss auch bereit sein, Konflikte auszuhalten und sichtbar zu machen – etwa wenn rechtliche Rahmenbedingungen Teilhabe verhindern, wenn Verwaltungslogiken individuelle Lösungen blockieren oder wenn integrationspolitische Ziele an den Lebensrealitäten junger Menschen vorbeigehen. KIM kann nur dann funktionieren, wenn die Perspektive der Sozialen Arbeit als kritisches Korrektiv ernst genommen wird und festgestellte Bedarfe aufgenommen und Angebotslücken geschlossen werden.

Ich wünsche Ihnen eine informative Lektüre und eine erholsame Sommerzeit!



Stefan Ewers
Geschäftsführer

aktuell

Jugendsozialarbeit

Das Kommunale Integrationsmanagement NRW und das Tripelmandat der Sozialen Arbeit - Zwischen Steuerungslogik, Integrationsgovernance¹ und professioneller Praxis

Christine Müller

Integration wird nicht nur als sozialpolitisches Handlungsfeld, sondern zunehmend als Frage von Governance, Prozesssteuerung und Verwaltungsmodernisierung verstanden. Die Steuerungslogik zielt auf die Verbesserung von Koordination zwischen unterschiedlichen Rechtskreisen und auf die systematische Verzahnung kommunaler Akteur*innen. Integration wird damit primär als organisatorisches und administratives Koordinationsproblem adressiert.

Das Kommunale Integrationsmanagement (KIM) versteht sich als „ein integriertes Steuerungskonzept, mit dem es gelingt, die vielfältigen Angebote und Leistungen in der Integrationsarbeit² innerhalb und außerhalb der Kommunalverwaltung zu koordinieren und einheitlich auszurichten.“³ Entwickelt aus der Modellphase des Projekts „Einwanderung gestalten NRW“ fördert die Landesregierung seit 2020 – entsprechend der Aufgabenstellung des § 1 Nr. 8 Teilhabe- und Integrationsgesetz⁴ – die flächendeckende Einführung des KIM in allen Kreisen und kreisfreien Städten Nordrhein-Westfalens (NRW).⁵ Ein zentrales Instrument dieses Ansatzes ist das Case Management.⁶ Durch die Begleitung und Analyse individueller Fallverläufe sollen strukturelle Lücken und Verbesserungsbedarfe innerhalb der Integrationsinfrastruktur sichtbar gemacht werden. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse sollen auf die Systemebene übertragen werden, um organisatorische Anpassungen anzustoßen und langfristig ein kohärenteres kommunales Integrationsmanagement⁷ zu etablieren. Gleichzeitig verfolgt das Land NRW das Ziel, die Zusammenarbeit zwischen kommunalen Verwaltungen, freien Trägern und weiteren integrationspolitischen Akteur*innen zu intensivieren. Damit wird Integration nicht nur als sozialpolitisches Handlungsfeld, sondern zunehmend als Frage von Governance, Prozesssteuerung und Verwaltungsmodernisierung verstanden. Die Steuerungslogik zielt auf die Verbesserung von Koordination zwischen unterschiedlichen Rechtskreisen (u. a. SGB II, III, VIII, XII sowie AsylbLG) und auf die systematische Verzahnung kommunaler Akteur*innen. Integration wird damit primär als organisatorisches und administratives Koordinationsproblem adressiert.⁸

Das Tripelmandat der Sozialen Arbeit

Der mit KIM verbundene strukturelle

Veränderungsprozess bringt neue Herausforderungen für Sozialarbeiter*innen mit sich, die im KIM Case Management oder in der Beratung und Begleitung (wie JMD und MBE) geflüchteter und migrierter Menschen tätig sind. Zur Analyse dieser Konstellation wird das Konzept des Tripelmandats⁹ nach Silvia Staub-Bernasconi herangezogen. Es erweitert das klassische Doppelmandat der Sozialen Arbeit um eine dritte Dimension: die professionelle Eigenlogik der Profession.¹⁰ Das Tripelmandat umfasst drei Bezugssysteme:

- Mandat¹¹ der Gesellschaft / Organisation: rechtliche Vorgaben, Steuerung, Kontrolle und Verwaltung,
- Mandat der Adressat*innen: individuelle Lebenslagen, Bedürfnisse und Teilhabeansprüche,
- Mandat der Profession: Menschenrechte, berufsethische Standards und wissenschaftliche Fundierung.

„Im Genaueren geht es um: ein erstes, zweidimensionales Mandat von Hilfe und Kontrolle seitens der Gesellschaft bzw. des Trägers im Namen der Gesellschaft; ein zweites Mandat seitens der Adressat*innen; dieses kann am Anfang einer Arbeits- bzw. Hilfsbeziehung stehen oder das Ergebnis einer Diskussion zwischen den drei Mandatsträgern sein; ein drittes, ebenfalls zweidimensionales Mandat seitens der Profession; dieses basiert auf Wissenschaft sowie einer professionellen Ethik. Es wird ihr von der Ausbildung sowie den nationalen Berufsverbänden, aber – analog zu den Verpflichtungsformeln des Weltärztebundes – zusätzlich von den internationalen Verbänden (International Association of Schools of Social Work (IASSW), International Federation of Social Work (IFSW) und der European Federation of Social Workers/IFSW-Europe) verliehen.“¹²

Zentrale Annahme ist, dass Soziale Arbeit im Spannungsfeld dieser drei Mandate

agiert und professionelles Handeln nicht in deren Auflösung, sondern in ihrer reflexiven Bearbeitung besteht. Das Tripelmandat hilft in komplexen Arbeitsfeldern (strukturelle und institutionelle) Spannungsverhältnisse und Zielkonflikte (z. B. rechtlicher Auftrag vs. individuelle Bedürfnisse) systematisch zu reflektieren und professionell zu begründen, wie unter Berücksichtigung der drei Ebenen gehandelt wird. Dabei stellt insbesondere das Spannungsverhältnis zwischen Hilfe, Kontrolle und professionellen Standards eine zentrale Herausforderung dar:

„Das Gleichgewicht zwischen Hilfe, Kontrolle und den Standards der Sozialen Arbeit zu halten, ist ein Spagat, der zu einem von den Fachkräften selbst zu vollziehen ist, zum anderen auch in der Kooperation zwischen freien und öffentlichen Trägern wirksam wird.“¹³

Mandatsanalyse im KIM

Obwohl das Tripelmandat in den untersuchten KIM-Dokumenten¹⁴ nicht explizit benannt wird, lassen sich seine drei Dimensionen strukturell rekonstruieren.

Das Adressat*innenmandat

Einzelne KIM-Dokumente betonen ausdrücklich die Personenzentrierung. So wird etwa der „einzelne Mensch mit seiner Lebensbiographie in den Blick genommen“¹⁵ und der „eingewanderte Mensch mit seinen Potenzialen und individuellen Bedarfen“¹⁶ hervorgehoben. Diese Perspektive entspricht zentralen Prinzipien Sozialer Arbeit¹⁷ wie Lebenswelt- und Ressourcenorientierung. Gleichzeitig ist sie funktional in die Steuerungslogik integriert¹⁸, da individuelle Fallarbeit auch der Verbesserung von Verwaltungs- und Integrationsprozessen dient.

Das Organisations- und Staatsmandat

Das Governance-Mandat ist im KIM-Kontext deutlich dominant. KIM wird als „integriertes Steuerungskon-

zept“¹⁹ verstanden, das über strategische Overhead-Strukturen fachaufsichtliche und koordinierende Funktionen²⁰ ausübt. Zudem ist die Steuerung haushaltsrechtlich abgesichert. Die Richtlinie stellt klar: „Die Zuwendung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.“²¹ Damit ist das staatliche Mandat rechtlich, finanziell und organisatorisch stark verankert und strukturell führend.

Das Professionsmandat

Das Professionsmandat ist im KIM nur indirekt sichtbar. Es zeigt sich vor allem über Verweise auf Case Management-Standards, Qualifizierungsmaßnahmen und methodische Fachlichkeit.²²

Gleichzeitig fehlen zentrale Elemente professioneller Institutionalisierung, insbesondere:

- verbindliche professionsethische Leitlinien,
- strukturierte Reflexions- und Ethikverfahren,
- unabhängige Instanzen zur Bearbeitung von Mandatskonflikten (Beschwerdemechanismen).

Damit bleibt das Professionsmandat strukturell unterentwickelt und wird primär implizit vorausgesetzt.

Mandatsasymmetrie als Analyseergebnis

Die Analyse der relevanten KIM-Dokumente zeigt ein strukturelles Ungleichgewicht bei der Umsetzung des Tripelmandats Sozialer

„Das Gleichgewicht zwischen Hilfe, Kontrolle und den Standards der Sozialen Arbeit zu halten, ist ein Spagat, der zu einem von den Fachkräften selbst zu vollziehen ist, zum anderen auch in der Kooperation zwischen freien und öffentlichen Trägern wirksam wird.“

Mandat	Programmperspektive	Institutionelle Verankerung	Konsequenz für KIM
Staat/Organisation	sehr stark	hoch (rechtlich, finanziell, hierarchisch)	Übergewicht der Steuerung, professionelle Ermessensräume eingeschränkt
Adressat*innen	Stark	mittel (programmgesteuert)	Bedarf an individueller Beratung anerkannt, aber funktional an Verwaltungsziele gekoppelt
Profession	Moderat	gering (implizit, keine ethischen Leitlinien)	Gefahr der Instrumentalisierung professioneller Sozialer Arbeit

Diese Konstellation führt zu einem strukturellen Spannungsverhältnis zwischen Steuerungslogik und professioneller Praxis Sozialer Arbeit.

Arbeit. Das Professionsmandat ist unterbestimmt, während das Organisationsmandat dominant ist.

Diese Konstellation führt zu einem strukturellen Spannungsverhältnis zwischen Steuerungslogik und professioneller Praxis Sozialer Arbeit. Konfliktpotenziale ergeben sich dabei auch aus unterschiedlichen institutionellen Logiken der beteiligten Akteur*innen. Während freie Träger häufig stärker an den Lebenswelten ihrer Adressat*innen orientiert sind, folgen öffentliche Träger²³ eher der administrativen Logik staatlicher Steuerung und Kontrolle.²⁴ Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie unter den Bedingungen des KIM eine parteiliche, unabhängige und eigenständige Beratung migrierter und geflüchteter Menschen gewährleistet werden kann.

Zentrale Spannungsfelder der Umsetzung und mögliche Handlungsoptionen

Hilfe und Kontrolle im Case Management

Fachkräfte bewegen sich in einer Doppelrolle zwischen individueller Unterstützung und administrativer Steuerung²⁵, was zu Rollenkonflikten führen kann: Fachkräfte können als verlängerter Arm der Verwaltung wahrgenommen werden, das Vertrauen vulnerabler Gruppen kann geschwächt und Hilfe- und Kontrollfunktionen können miteinander verschränkt werden.

Handlungsoptionen: Professionsmandat stärken

- Aufnahme ethischer Leitlinien Sozialer Arbeit und Menschenrechtsprinzipien in KIM-Richtlinien,
- verpflichtende Reflexionsprozesse und Supervision,
- Mechanismen zur Konfliktlösung zwischen (Teil-)Mandaten.

Rechtskreisübergreifende Komplexität und hierarchische Steuerungsstrukturen

Die Vernetzung zahlreicher Rechtskreise²⁶ führt zu unterschiedlichen Zielsystemen, divergierenden Rechtslogiken und möglichen datenschutzrechtlichen Spannungen. Ohne

klare Absprachen droht Verantwortungsdiffusion. Strategische Overhead-Strukturen erhöhen die Steuerungsfähigkeit²⁷, können jedoch professionelle Handlungsspielräume im Einzelfall reduzieren und die Komplexität der Fallarbeit durch Formalisierung erhöhen.

Handlungsoptionen: Rollenklarheit im Case Management

- Trennung von Beratung und administrativer Steuerung,
- transparente Kommunikation gegenüber Klient*innen,
- geschützte Beratungsdaten, die nicht automatisch in Steuerungsberichte einfließen.

Förderlogik und Output-Orientierung

Die haushaltsrechtliche Struktur²⁸ erzeugt Abhängigkeiten von Bewilligungszeiträumen und Druck zur Output-Messung, was die prozesshafte, beziehungsorientierte Logik professioneller Sozialer Arbeit einschränkt.

Handlungsoptionen: Förderlogik reformieren

- langfristige Finanzierung statt projektbasierter Bewilligung,
- qualitative Bewertung von Beziehung und Vertrauensaufbau, nicht nur Kennzahlen,
- Anreize für professionsethische Umsetzung statt reiner Prozessoptimierung.

Kooperation freier und öffentlicher Träger

Der KIM-Leitfaden betont zwar Kooperation, gleichzeitig bleibt die kommunale Steuerung dominant. Freie Träger werden eingebunden, jedoch nicht gleichgestellt und sind abhängig von kommunaler Steuerung und Ressourcenverteilung. Sozialarbeiter*innen müssen daher nicht nur zwischen Mandaten navigieren, sondern auch innerhalb eines heterogenen Netzwerks vermitteln. Der KIM-Leitfaden stellt klar, dass das sozial-

rechtliche Subsidiaritätsprinzip „im Hinblick auf die Freie Wohlfahrtspflege“ nicht greife.²⁹ Kommunen entscheiden, ob und wie Stellen an freie Träger weitergegeben werden, wodurch eine staatszentrierte Steuerungshoheit deutlich wird. Mögliche Absprachen bleiben vage formuliert:

„Die Kommune soll die Case Managerinnen und Case Manager dort einsetzen, wo eine Ergänzung der bereits bestehenden Beratungsangebote geboten ist. Bestehende bundesgeförderte oder landesgeförderte Strukturen wie JMD und MBE u. ä. bleiben unberührt. In der Zusammenarbeit mit der Freien Wohlfahrtspflege sollte im Sinne einer strategischen Partnerschaft muss es ein gemeinsames Konzept über die Beratungsansätze in der Kommune geben, um Synergieeffekte zu nutzen.“³⁰

Handlungsoptionen: Kooperation auf Augenhöhe

- verbindliche Kooperationsvereinbarungen zwischen Kommunen und freien Trägern,
- Partizipation freier Träger an Steuerungsgremien,
- klare Verantwortlichkeiten und Kommunikationsstrukturen in einem gemeinsamen zielgruppenspezifischen Beratungskonzept.

Spezifisches Datenschutzproblem

Die KIM-Dokumente sehen umfangreiche Fall- und Verwaltungsdatenverarbeitung vor, u. a. über Integrationsverläufe, individuelle Teilhabebedarfe sowie Schnittstelleninformationen zwischen Ämtern (z. B. Jobcenter, Sozialamt, Ausländerbehörde). Die gleiche Datenbasis soll sowohl für professionelle Beratung als auch für Steuerungs- und Kennzahlenzwecke verwendet werden. Dadurch entsteht ein potenzielles Vertrauensproblem bei Adressat*innen, insbesondere bei vulnerablen Gruppen (Geflüchtete, Personen mit unsicherem Aufenthaltsstatus). Beispiele:

- Case Manager*innen könnten gezwungen sein, personenbezogene Informationen an Behörden weiterzugeben, ohne dass Adressat*innen vollständig

informiert oder einverstanden sind.

- Mangelnde Trennung zwischen Beratungs- und Verwaltungsdokumentation kann die Vertraulichkeit und Schutzrechte der Klient*innen gefährden.
- Fehlende oder unklare verbindliche Regelungen für Datenzugriff, Weitergabe und Löschung erhöhen das Risiko rechtlicher und ethischer Konflikte.

Mögliche Folge: Einschränkung der professionellen Autonomie, Vertrauensverlust bei Adressat*innen, mögliche rechtliche Konflikte nach DSGVO.

Handlungsoptionen: Datenschutzinstitutionalisierung

- klare Regeln für übergreifenden, landesweiten Datenzugriff, Weitergabe, Speicherung und Löschung,
- getrennte Dokumentationssysteme für Beratung und Verwaltung,
- Einwilligung und Aufklärung der Adressat*innen verpflichtend,
- Risikomanagement bei sensiblen Daten.

Fazit

Das Kommunale Integrationsmanagement NRW verdeutlicht exemplarisch die Entwicklung von Integrationspolitik hin zu einem governance-orientierten Steuerungsfeld. KIM bietet Chancen für koordiniertes Integrationsmanagement, gleichzeitig stellt es Soziale Arbeit vor normativ und organisatorisch anspruchsvolle Herausforderungen. Das Tripelmandat macht diese Spannung sichtbar und analytisch bearbeitbar. Entscheidend ist dabei nicht die Auflösung der Spannungen, sondern ihre institutionell reflektierte Gestaltung:

„Einem von drei Akteuren beanspruchten Teilmandat mit höchst unterschiedlichen Machtpositionen, Interessen und Forderungen verpflichtet zu sein, die sich überdies – wie die Geschichte zeigt – bis zur klaren Unvereinbarkeit widersprechen können, ist gewiss nicht einfach. Identitäts-, Loyalitäts-, Rollen-, und Handlungskonflikte sind dadurch vorprogrammiert. Der kompetente Umgang mit dieser sozialen Konstellation gehört allerdings unabweisbar zu den Merk-

Das Tripelmandat macht Spannungsfelder sichtbar und analytisch bearbeitbar. Entscheidend ist dabei nicht die Auflösung der Spannungen, sondern ihre institutionell reflektierte Gestaltung.

Die Verbindung von migrationspolitischer Steuerung, organisationsstruktureller Effizienz und individueller Fallarbeit macht KIM zu einem normativ sensiblen Feld. Zukünftige Entwicklungen werden davon abhängen, ob Governance und Profession nicht nur organisatorisch, sondern auch normativ in ein reflektiertes Gleichgewicht gebracht werden.

malen der Disziplin und Profession Sozialer Arbeit.“³¹

Vor diesem Hintergrund wird deutlich: Die Qualität kommunaler Integrationspolitik hängt nicht allein von der Steuerungsfähigkeit ab, sondern ebenso von der strukturellen Absicherung professioneller Sozialer Arbeit. Landesregierung, Kommunen und Träger sollten KIM nicht nur als Verwaltungsinstrument steuern, sondern als ethisch-professionelles System begreifen, das Datenschutz, Professionsmandat und Adressat*inneninteressen gleichwertig berücksichtigt. Eine nachhaltige Umsetzung von KIM erfordert daher nicht nur strukturelle Koordination, sondern auch die normative Verankerung professioneller Standards. In einem governance-orientierten Setting wie KIM sind eine Positionierung im Sinne der Berufsethik³², klare Rollendefinitionen (Beratung vs. Kontrolle)³³, transparente Kommunikation und Parteilichkeit gegenüber Adressat*innen³⁴, institutionalisierte Reflexionsräume (machtsensible Supervision)³⁵, Mechanismen zur Konfliktbearbeitung³⁶, Schutz gegen fachfremde Einflussnahme³⁷ und verbindliche Datenschutzregelungen³⁸ entscheidend. KIM stellt einen ambitionierten Versuch dar, Integrationsprozesse systematisch zu koordinieren und die kommunale Steuerungsfähigkeit zu erhöhen. Die Analyse zeigt jedoch, dass ohne explizite professionsethische Rahmung die Gefahr besteht, dass die Soziale Arbeit vor Ort so primär administrativen Logiken untergeordnet wird. Die Verbindung von migrationspolitischer Steuerung, organisationsstruktureller Effizienz und individueller Fallarbeit macht KIM zu einem normativ sensiblen Feld. Zukünftige Entwicklungen werden davon abhängen, ob Governance und Profession nicht nur organisatorisch, sondern auch normativ in ein reflektiertes Gleichgewicht gebracht werden.

³¹ Governance bezeichnet im weitesten Sinne Phänomene des Regierens (government) und Steuerns. Insbesondere erfasst der Begriff Governance aber Veränderungen der politischen Steuerung und organisationalen Gestaltung in komplexen Regelsystemen.

² Der Integrationsbegriff im KIM ist insgesamt normativ teilhabeorientiert formuliert, wird jedoch durch organisations- und steuerungslogische Vorgaben operationalisiert. Eine Definition findet sich in den Dokumenten des Landes nicht, dafür im Leitfaden der wissenschaftlichen Begleitung, die sich auch kritisch mit dem Begriff auseinandersetzt: Integration wird anlehnend an den Sachverständigenrat für Zuwanderung verstanden „als möglichst chancengleiche Teilhabe aller Personen an den zentralen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, u. a. Teilhabe an Bildung, Ausbildung, Arbeit und den Schutz- und Fürsorgesystemen des Rechts- und Wohlfahrtsstaates sowie soziale und politische Partizipation.“ Reis u. a. 2020:29 In den Dokumenten des Landes wird der Integrationsbegriff analog meist durch den Teilhabebegriff ersetzt oder beide werden synonym verwendet. Kritische Auseinandersetzungen wie beispielsweise bei Lingen u. Mecheril (2020; 2011) werden nicht aufgegriffen.

³ MKFFI NRW 2021:1

⁴ Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG)

⁵ Vgl. MKFFI NRW 2020:8; 2021:3

⁶ Im Versuch einer Definition wird Case Management als ein Interaktionsbündnis beschrieben: „Bezogen auf die Aufgabe der Realisierung von Teilhabe bedeutet dies, dass Case Management einerseits in der Arbeit mit den Adressatinnen und Adressaten deren Teilhabekompetenz stärkt und andererseits über die Vermittlungsleistungen Zugänge zu gesellschaftlichen Bereichen öffnet und Teilhabechancen erhöht.“ MKFFI NRW 020:79f.

⁷ „Integrationsmanagement auf individueller Ebene meint eine entsprechend qualifizierte Einzelfallberatung, die rechtskreisübergreifend unter Berücksichtigung der individuellen Lebenslage und Bedarfe die Integration der zugewanderten Menschen befördert.“ MKFFI NRW 2021:12

⁸ Vgl. MKFFI NRW 2020:9

⁹ Vgl. Staub-Bernasconi 2019

¹⁰ Vgl. Lutz 2020

¹¹ „Als ‚Mandat‘ (lateinisch mandare, „aus der Hand geben“, beauftragen) soll ein Auftrag oder eine Ermächtigung ohne genaue Handlungsanweisungen verstanden werden.“ Staub-Bernasconi 2018:83

¹² Staub-Bernasconi 2018:86f.

¹³ Lehr u. a. 2021:88

¹⁴ Handreichung zum kommunalen Einwanderungsmanagement / Integrationsmanagement (2020) – praktische Unterstützungsangebote für

KIM-Akteure; Handlungskonzept KIM NRW (2021) – legt Leitlinien und Zielsetzungen fest, insbesondere rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit und koordinierte Fallbearbeitung.; Leitfaden zur Erstellung von KIM-Konzepten (2021) – methodische Anleitungen zur Implementierung; Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für KIM (2024) – regelt Förderbedingungen.

¹⁵ MKFFI NRW 2021:5

¹⁶ MKFFI NRW 2020:6

¹⁷ Vgl. DBSH 2024:32f.

¹⁸ Vgl. MKFFI NRW 2021:6

¹⁹ MKFFI NRW 2021:2

²⁰ MKFFI NRW 2021:5

²¹ Vgl. MKJFGFI 2024

²² Vgl. MKFFI NRW 2020:210ff.

²³ Kommunale Integrationszentren, die für die Steuerung und Umsetzung der Integrationsarbeit verantwortlich sind, sowie weitere Behörden wie Ausländerbehörde, Jobcenter, Arbeitsagenturen etc.

²⁴ Das Kommunale Integrationsmanagement folgt in seiner rechtlichen Einordnung dem Prinzip von Fördern und Fordern. Vgl. MKFFI NRW 2020:22ff.

²⁵ MKFFI NRW 2021:15f.

²⁶ MKFFI NRW 2021a:1f.

²⁷ MKFFI NRW 2021:8f.

²⁸ Vgl. MKJFGFI 2024:1ff.

²⁹ MKFFI NRW 2021a:4

³⁰ MKFFI NRW 2021:11

³¹ Staub-Bernasconi 2018:87.

³² Vgl. DBSH 2024

³³ Die fachaufsichtliche Funktion des strategischen Overheads kann zu einer Hierarchisierung professioneller Entscheidungen führen. Eine professionsethische Rahmung müsste daher sicherstellen, dass Fallentscheidungen in fachlicher Verantwortung der Case Manager*innen bleiben, die strategische Steuerung nicht in Einzelfallurteile eingreift und Zielvereinbarungen qualitative Aspekte von Beziehung und Vertrauen berücksichtigen.

³⁴ Wenn Case Manager*innen zugleich Impulsgeber*innen für Verwaltungsoptimierung sind, besteht ein potenzieller Vertrauenskonflikt. Professionsethisch notwendig wären transparente Aufklärung über Rollen, informierte Einwilligung bei Datenweitergabe sowie klar getrennte Dokumentationssysteme für Beratung und Verwaltungssteuerung.

³⁵ Vgl. Staub-Bernasconi 2021:405ff.

³⁶ Ein professionsethisch gerahmtes KIM bräuchte: regelmäßige Supervision, ethische Fallkonferenzen, kommunale Ethikleitlinien, Beschwerdestrukturen für Adressat*innen analog der Leitlinien des BSH.

³⁷ Hier sind neben Ausländerbehörden (ordnungs-politische Maßnahmen) u.a. auch Schutzmechanismen gegen zunehmende rechtsextreme Bestrebungen in Kommunen zu nennen und zu entwickeln. Vgl. Gille et al 2022:130ff.; Mohammad Oulad M'Hand 2022: 278ff.

³⁸ Vgl. Landtag NRW 2026

Literaturverzeichnis

Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit (2016): Deutschsprachige Definition Sozialer Arbeit des Fachbereichstag Soziale Arbeit und DBSH. In: https://www.dbsh.de/media/public/dbsh-bund/Profession/2016-11_14_DBSH_Deutsche_Definition_Soziale_Arbeit_FBTS_DBSH.pdf (Zugriff am 1.2.2025)

Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (DBSH) (2024): Berufsethik des DBSH. Ethik und Werte in der Sozialen Arbeit. 2. Aufl. Berlin. https://www.dbsh.de/media/public/dbsh-bund/Profession/2025-05-21_DBSH_Berufsethik_2._Fassung.pdf (Zugriff am 5.2.2026)

Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG) https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?sg=0&print=1&menu=0&anw_nr=2&gld_nr=%202&ugl_nr=24&val=47273&ver=0&aufgehoben=N&keyword=integration&bes_id=47273&show_preview=1&typ=Kopf (Zugriff am 30.8.2024)

Gille, Christoph; Jagusch, Birgit; Krüger, Christine; Weber, Júlia (2022): Die extreme Rechte in der Sozialen Arbeit in Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern, in: Gille, Christoph; Jagusch, Birgit; Chehata, Yasmine (Hrsg.): Die extreme Rechte in der Sozialen Arbeit. Weinheim Basel: Beltz, S.121-144.

Landtag NRW, 18. Wahlperiode (2026): Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 6858 vom 10. Dezember 2025 der Abgeordneten Volkan Baran, Silvia Gosewinkel und Justus Moor SPD Drucksache 18/16952. Bedenken bei Rollout der KIM-Datenbank – Welchen Stellenwert räumt die Landesregierung der Beratung im Rahmen des KIM wirklich ein? <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD18-17475.pdf> (letzter Zugriff am 01.02.2026)

Lehr, Margit u.a. (2021): Ein Appell wider die Aushöhlung des Subsidiaritätsprinzips in der Flüchtlingssozialarbeit, in Migration und Soziale Arbeit 1/2021, S.86-92.

Lingen-Ali, Ulrike; Mecheril, Paul (2020): Integration – Kritik einer Disziplinierungspraxis. In: Pickel, Gerd u. a. (eds): Handbuch Integration. Wiesbaden: Springer VS. https://doi.org/10.1007/978-3-658-21570-5_11-1 (Zugriff am 01.08.2025)

Kuckartz, Udo; Rädiker, Stefan (2024): Qualitative Inhaltsanalyse. 6. Aufl. Weinheim Basel: Beltz Juventa.

Lutz, Ronald (2020): Tripelmandat, in: <https://www.socialnet.de/lexikon/Tripelmandat> (Zugriff am 30.8.2024)

Mecheril, Paul (2011): Wirklichkeit schaffen. Integration als Dispositiv, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, 61. Jahrgang, 43/2011, 24. Oktober 2011, S.49-54, online unter: <https://www.bpb.de/system/files/pdf/P6W6D1.pdf> (Zugriff am 01.08.2025)

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW (MKFFI NRW) (2020): Handreichung zum kommunalen Einwanderungsmanagement / Integrationsmanagement. Düsseldorf. https://www.mkjfgfi.nrw/sites/default/files/documents/handreichung_zum_kommunalen_einwanderungsmanagement_integrationsmanagement.pdf (Zugriff am 30.8.2024)

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW (MKFFI NRW) (2021): Handlungskonzept Kommunales Integrationsmanagement NRW. https://www.mkjfgfi.nrw/sites/default/files/documents/2021_08_17_kim_handlungskonzept_bel.pdf (Zugriff am 30.8.2024)

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW (MKFFI NRW) (2021a): Leitfaden – Erstellung des Konzepts zur Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements. https://www.mkjfgfi.nrw/sites/default/files/documents/2021_06_14_kim_leitfaden.pdf (Zugriff am 30.8.2024)

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI NRW) (2024): Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Implementierung und zum Betrieb eines strategischen Kommunalen Integrationsmanagements in den Kommunen (Kommunales Integrationsmanagement NRW). Runderlass des Ministeriums vom 24. April 2024. <https://recht.nrw.de/lmi/>

[owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=2&ugl_nr=26&bes_id=53304&menu=0&sg=0&aufgehoben=N&keyword=Kommunalen%20Integrationsmanagements#det0](https://www.kommunen.de/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=2&ugl_nr=26&bes_id=53304&menu=0&sg=0&aufgehoben=N&keyword=Kommunalen%20Integrationsmanagements#det0) (Zugriff am 30.8.2024)

Mohammed Oulad M'Hand, Saloua (2022): Migrationssozialarbeit im Fokus der Neuen Rechten, in: Gille, Christoph; Jagusch, Birgit; Chehata, Yasmine (Hrsg.): Die extreme Rechte in der Sozialen Arbeit. Weinheim Basel: Beltz, S.278-290.

Rieger, Günter (2018): Governance Sozialer Arbeit, in: Sozialmagazin (ISSN 0340-8469), Ausgabe 10, Jahr 2018, Seite 14 - 20

Reis, Claus; Brülle, Heiner; Hübner, David; Siebenhaar, Benedikt (2020). Kommunales Integrationsmanagement: Leitfaden für die Praxis. Baden-Baden: Nomos. <https://doi.org/10.5771/9783748910114> (Zugriff am 01.08.2024)

Staub-Bernasconi, Silvia (2019): Menschenwürde – Menschenrechte – Soziale Arbeit. Die Menschenrechte vom Kopf auf die Füße stellen. Barbara Budrich Verlag Opladen Berlin Toronto 2019.

Staub-Bernasconi, Silvia (2021): Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Soziale Arbeit auf dem Weg zu kritischer Professionalität. 2. Aufl. Stuttgart: utb Verlag.

Autorin:

Christine Müller (Dipl. Sozialpädagogin) ist Referentin bei der LAG KJS NRW und zuständig für die Koordination der Jugendmigrationsdienste in katholischer Trägerschaft in NRW.

IMPRESSUM

jugendsozialarbeit aktuell
c/o LAG KJS NRW
Kleine Spitzengasse 2 - 4
50676 Köln
E-MAIL: aktuell@jugendsozialarbeit.info
WEB: www.jugendsozialarbeit.info

jugendsozialarbeit aktuell (Print)
ISSN 1864-1911
jugendsozialarbeit aktuell (Internet)
ISSN 1864-192X

VERANTWORTLICH: Stefan Ewers
REDAKTION: Franziska Schulz
DRUCK/VERSAND: SDK Systemdruck Köln

